

und weist neben der Arbeit als der Hauptquelle auf weitere mögliche Quellen, insbesondere das Erbrecht, hin. Schenkungen, Lotto-Toto- und ähnliche Gewinne sowie Zinsen von Sparkonten gelten als weitere Quellen. Die Verfassung macht den Inhalt des persönlichen Eigentums deutlich, der in der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger besteht. Den gleichen Schutz wie das persönliche Eigentum genießen die Rechte der Urheber und Erfinder. Den Charakter dieses Eigentums unterstreicht die Verfassung mit der Bestimmung, daß der Gebrauch des persönlichen Eigentums sowie von Urheber- und Erfinderrechten den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen darf.

Der Inhalt des persönlichen Eigentums ist insbesondere in den §§ 22—24 ZGB näher ausgestaltet. Danach sind die wesentlichen *Objekte* des persönlichen Eigentums: die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse, die Ausstattung der Wohnung und des Haushalts, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, Gegenstände, die für die Berufsausbildung, die Weiterbildung und die Freizeitgestaltung erworben werden, sowie Grundstücke und Gebäude, die zur Befriedigung der Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bürger und ihrer Familien bestimmt sind.

Der sozialistische Staat fördert das persönliche Eigentum, weil das im gesellschaftlichen Interesse und im Interesse jedes Bürgers liegt. Das persönliche Eigentum hat seinem Wesen nach nichts zu tun mit Habsucht, Bereicherung und einseitigem Konsumtionsdenken und -handeln. Seine Entwicklung ist vielmehr eine Seite der Herausbildung der sozialistischen Lebensweise der Bürger; damit im engen Zusammenhang steht die Formung von Bedürfnissen, die dem Sozialismus entsprechen. Es geht dabei stets um die Befriedigung der materiellen und der geistig-kulturellen Bedürfnisse in ihrer Einheit.

Subjekte des persönlichen Eigentums sind die Bürger, denen das Recht zum Besitz, zur Nutzung und Verfügung über dieses Eigentum zusteht, wobei sie die Interessen der Gesellschaft zu achten haben, d. h., mißbräuchliche Nutzung und Ausübung des Eigentumsrechts zum Schaden und Nachteil anderer Bürger und von Betrieben sind unzulässig und werden geahndet. Subjekte des persönlichen Eigentums können die Bürger als Individuen und als Kollektive sein. So können Ehegatten, Mietergemeinschaften, Erbgemeinschaften in verschiedenen rechtlichen Formen gemeinschaftlich Subjekte persönlichen Eigentums sein. Das Eigentumsrecht am persönlichen Eigentum ist vor allem im Zivilrecht und im Familienrecht der DDR ausgestaltet.³⁵

35 Das persönliche Eigentum der Werktätigen darf nicht mit dem noch vorhandenen Privateigentum der kleinen Warenproduzenten, der Handwerker, Gewerbetreibenden und privaten Händler und Gastwirte verwechselt werden. Außer diesen Formen nicht-sozialistischen Eigentums existiert in der DDR Eigentum der Religionsgemeinschaften und Privateigentum von ausländischen natürlichen und juristischen Personen. Diese Formen werden durch spezielle Rechtsvorschriften ausgestaltet, die jedoch nicht bei der Behandlung der ökonomischen Grundlagen des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft zu erörtern sind.